

*Betreff:***Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes****"Spargelstraße", HA 108, vom 15. März 1990****Stadtgebiet: Teilfläche der Taubenstraße zwischen dem Mittelweg****und der östlichsten Kante des Gebäudekomplexes von BS|Energy****Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

31.05.2017

Beratungsfolge

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

07.06.2017

13.06.2017

20.06.2017

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

- „1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und sonstiger Stellen sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß den Anlagen 4 und 5 zu behandeln.
2. Die Teilaufhebungssatzung für den Bebauungsplan „Spargelstraße“, HA 108, vom 15. März 1990 wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

Planungsziel

Für die Teilfläche der Taubenstraße zwischen dem Mittelweg und dem östlichen Abschluss des Gebäudekomplexes von BS|Energy wurde am 17. Oktober 1989 der Bebauungsplan „Spargelstraße“, HA 108, vom Rat der Stadt Braunschweig als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan trat am 15. März 1990 mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bebauungsplan „Spargelstraße“, HA 108, soll für das oben genannte Stadtgebiet (Teilbereich des Bebauungsplanes HA 108) endgültig aufgehoben werden. Dafür ist die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens erforderlich.

Die im aufzuhebenden Teilbereich des Bebauungsplanes HA 108 seinerzeit festgesetzten Erweiterungsflächen (öffentliche Straßenverkehrsflächen) im Einmündungsbereich Tauben-

straße/ Mittelweg sowie die öffentlichen Stellplätze sind umgesetzt worden. Der Ausbau der geplanten Wendeanlage östlich der Bürogebäude von BS|Energy ist bisher nicht erfolgt.

Die ehemals verfolgten Ziele des Bebauungsplanes HA 108, nämlich die Ausweisung großer Sonderbaugebiete für die Stadtwerke südlich der Taubenstraße, sind aufgrund der Planungen für das neue Wohngebiet „Nördliches Ringgebiet“ obsolet geworden. In den ehemals als Sonderbaugebiete ausgewiesenen Bereichen setzt der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, nun öffentliche Grünflächen („Nordpark“) fest. Somit fallen große Flächen verkehrserzeugenden Baulandes weg, die umfangreichen öffentlichen Verkehrsflächen, die nun aufgehoben werden sollen, verlieren ihre Notwendigkeit.

Der Bebauungsplan HA 108 vom 15. März 1990 entspricht im betroffenen Teilbereich somit nicht mehr dem städtischen Planungsziel und soll deshalb für diesen Teilbereich endgültig aufgehoben werden.

Die Entwicklung, die innerhalb des von der Aufhebungssatzung betroffenen Teilbereiches des Bebauungsplanes HA 108 stattgefunden hat, weicht insofern von den getroffenen Festsetzungen ab, als die öffentlichen Stellplätze regelmäßig vorrangig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BS|Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten genutzt werden. Ein Parkdruck im öffentlichen Straßenraum ist hingegen trotzdem nicht zu verzeichnen. Im betroffenen Bereich besteht demnach ein sehr viel höherer Bedarf an privaten Stellplätzen als solchen für die Öffentlichkeit, da insbesondere im mittleren und östlichen Teilbereich der Straße weder Wohngebäude noch anderweitige öffentliche Nutzungen vorliegen.

Aufgrund des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, sollen Teile der derzeit vorhandenen privaten Stellplatzanlage östlich des BS|Energy-Grundstückes mit Wohnbauflächen überplant werden. Der Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, ist die Fortsetzung des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135. Beide Pläne setzen das im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes hervorgegangene Gesamtkonzept von Ackers|Partner|Städtebau in verbindliches Planungsrecht um.

Die dadurch im Planbereich „Nordanger“ wegfallenden privaten Einstellplätze sollen durch die bisher öffentlichen Stellplätze in der Taubenstraße im Bereich der BS|Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten ersetzt und diesen als private Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen die ebenfalls im Bereich des Bebauungsplanes „Nordanger“ befindlichen und über eine öffentliche Baulast gesicherten bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze des Hauses der Kulturen an die Taubenstraße verlagert werden. Durch Einzelveranstaltungen können Spitzen im ruhenden Verkehr, die auch Auswirkungen auf die benachbarten Straßen haben, weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Die Verlagerung der Stellplätze ist nur möglich, wenn in diesem Bereich das bisherige Planungsrecht (Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche) angepasst wird. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nicht mehr benötigt, da eine Durchfahrt für den motorisierten Verkehr am östlichen Ende der Taubenstraße in das neue Wohngebiet hinein nicht vorgesehen ist und sie lediglich für die Erschließung der Grundstücke Taubenstraße 1 bis 4 sowie von BS|Energy und den vermieteten Büroeinheiten erforderlich ist.

Zudem soll die Taubenstraße in diesem Bereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche teilweise eingezogen werden. Die Durchwegung für zu Fuß Gehende und Radfahrende in das östlich anschließende neue Baugebiet bleibt erhalten. Der westliche Teil, im Bereich der anliegenden Wohnhäuser Taubenstraße 1 bis 4 bleibt öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche. Dies gilt auch für die vorhandenen Stellplätze.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 8. November bis 12. Dezember 2016 durchgeführt.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 4 aufgeführt und mit einer Stellungnahme sowie einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 25. Oktober 2016 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 4. November bis 5. Dezember 2016 durchgeführt.

In diesem Zeitraum ist eine schriftliche Anregung eingegangen.

Stellungnahmen, die zu einer wesentlichen Änderung der Planung geführt hätten, wurden nicht vorgelegt.

Die Stellungnahme ist in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme sowie einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen 4 und 5 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Spargelstraße“, HA 108, sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

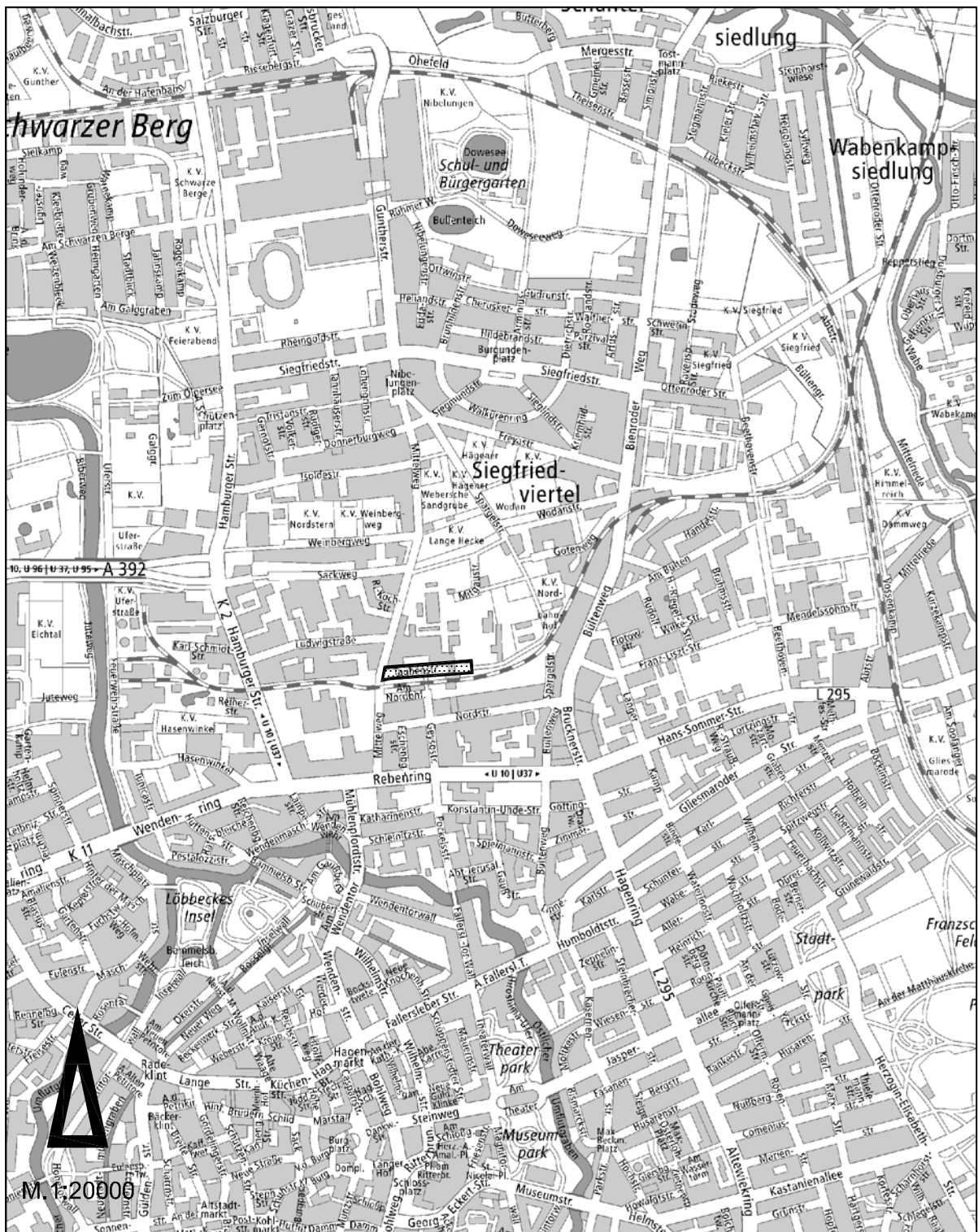
Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Aufhebungssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich
- Anlage 2c: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3a: Zeichnerische Festsetzungen des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Spargelstraße“, HA 108
- Anlage 3b: Textliche Festsetzungen und Hinweise des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Spargelstraße“, HA 108
- Anlage 4: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen
- Anlage 5: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

**Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Spargelstraße-Süd"**
Übersichtskarte zur Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet

HA 108



M. 1:20000

**Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
Spargelstraße-Süd**

HA 108

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und Abs. 8 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig diese Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht am 20. Juni 2017 beschlossen.

Stand Rechtsgrundlagen: 5. April 2017

§ 1 Ein Teilbereich des Bebauungsplanes „Spargelstraße-Süd“, HA 108, vom 15. März 1990 wird aufgehoben.

§ 2 Von der Aufhebungssatzung ist die Teilfläche der Taubenstraße zwischen dem Mittelweg und der östlichsten Kante des Gebäudekomplexes von BS energy betroffen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der Anlage 2b dargestellt.

§ 3 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

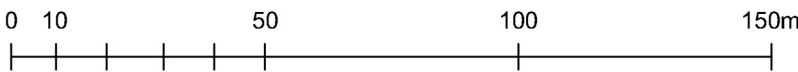
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaurat



Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Spargelstraße-Süd"
Geltungsbereich

HA 108



Maßstab 1:1500

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

Aufhebungssatzung
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes
Spargelstraße-Süd
Begründung mit Umweltbericht

HA 108

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	3
3	Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung	4
4	Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	5
5	Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung	6
6	Umweltbericht	6

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: **2. März 2017** -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) ist im Bereich der Taubenstraße Vorhandener Siedlungsbereich innerhalb des Oberzentrums dargestellt.

Die Aufhebung des die Taubenstraße betreffenden Teilbereiches des Bebauungsplanes HA 108 steht daher den Zielen der Regional- und Landesplanung nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005.

In seiner aktuellen Fassung stellt der Flächennutzungsplan im Bereich der Taubenstraße lediglich Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar.

Die Aufhebung des die Taubenstraße betreffenden Teilbereiches des Bebauungsplanes HA 108 hat daher keine Auswirkungen für die Darstellung des Flächennutzungsplanes.

2.3 Bebauungspläne

Aufzuhebender Teilbereich des Bebauungsplanes „Spargelstraße-Süd“, HA 108, vom 15. März 1990

Der Bebauungsplan HA 108 verfolgte im betroffenen Teilbereich insbesondere das Ziel, für die durch die Erweiterung der Betriebsflächen der damaligen Stadtwerke zu erwartende Zunahme des PKW-Verkehrs auf der Taubenstraße ausreichend große Verkehrsflächen im Einmündungsbereich Taubenstraße/ Mittelweg vorzusehen, um bei Bedarf die Straßeneinmündung funktionsgerecht ausbauen zu können. Darüber hinaus setzt er im östlichen Teil gewerbliche Bauflächen und Dauerkleingärten fest.

In wesentlichen Teilen wurde der Bebauungsplan HA 108 bereits durch den Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, überplant und außer Kraft gesetzt.

Im Bereich dieser Aufhebungssatzung ist der Bebauungsplan HA 108 aber nicht überplant und außer Kraft gesetzt worden. Er setzt hier ausschließlich Straßenverkehrsflächen inkl. einer hohen Anzahl öffentlicher Stellplätze in der Taubenstraße sowie einer Wendeanlage am Ende der Taubenstraße fest.

3 Anlass und Ziel der Aufhebungssatzung

Von der Aufhebungssatzung ist die Fläche der Taubenstraße betroffen. Sie liegt im Nördlichen Ringgebiet, zweigt vom Mittelweg in Richtung Osten ab und erschließt im vorderen Bereich die Grundstücke Taubenstraße 1 bis 4 sowie im hinteren Bereich die Betriebsflächen von BS|Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten. Im weiteren Verlauf werden zwei Wohngebäude östlich des Nordangers (ehemals Spargelstraße) erschlossen.

Die im Bebauungsplan HA 108 seinerzeit festgesetzten Erweiterungsflächen im Einmündungsbereich Taubenstraße/ Mittelweg sowie die öffentlichen Stellplätze sind umgesetzt worden. Der Ausbau der geplanten Wendeanlage östlich der Bürogebäude von BS|Energy ist bisher nicht erfolgt.

Die Entwicklung, die innerhalb des von der Aufhebungssatzung betroffenen Teilbereiches des Bebauungsplanes HA 108 stattgefunden hat, weicht insofern von den getroffenen Festsetzungen ab, als die öffentlichen Stellplätze regelmäßig vorrangig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BS|Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten genutzt werden. Ein Parkdruck im öffentlichen Straßenraum ist hingegen trotzdem nicht zu verzeichnen. Im betroffenen Bereich besteht demnach ein sehr viel höherer Bedarf an privaten Stellplätzen als solchen für die Öffentlichkeit, da insbesondere im mittleren und östlichen Teilbereich der Straße weder Wohngebäude noch anderweitige öffentliche Nutzungen vorliegen.

Aufgrund des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Nordanger“, HA 136, sollen Teile der derzeit vorhandenen privaten Stellplatzanlage östlich des BS|Energy- Grundstückes mit Wohnbauflächen überplant werden. Der Bebauungsplan „Nordanger“, HA 136, ist die Fortsetzung des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Taubenstraße“, HA 135. Beide Pläne setzen das im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs hervorgegangene Gesamtkonzept von Ackers|Partner|Städtebau in verbindliches Planungsrecht um.

Die im Planbereich „Nordanger“ wegfallenden privaten Einstellplätze sollen durch die bisher öffentlichen Stellplätze in der Taubenstraße im Bereich der BS|Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten ersetzt und diesen als private Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist vorgesehen, die im Bereich des Bebauungsplanes „Nordanger“ per Baulast gesicherten notwendigen Einstellplätze des Hauses für Kulturen in diesen Bereich zu verlagern. Diese Maßnahmen sind nur möglich, wenn in diesem Bereich das bisherige Planungsrecht geändert oder aufgehoben wird. Die öffentliche Verkehrsfläche wird nicht mehr in diesem Umfang benötigt, da eine Durchfahrt am östlichen Ende der Taubenstraße in das neue Wohngebiet hinein nicht vorgesehen ist und sie lediglich für die Erschließung von BS|Energy und den vermieteten Büroeinheiten erforderlich ist.

Zudem soll die Taubenstraße in diesem Bereich als öffentliche Straßenverkehrsfläche teilweise eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt östlich der am Nordrand der Straße bestehenden Wohnbebauung, so dass diese nicht

von der Maßnahme betroffen ist. Im westlichen Teil, im Bereich der anliegenden Wohnhäuser, verbleiben ausreichend öffentliche Stellplätze bezogen auf die Grundstücke Taubenstraße 1 bis 4. Die öffentliche Widmung ist für den westlichen Bereich der Taubenstraße bis einschließlich eines Wendehammers aufrecht zu erhalten. Eine Einziehung kann sich erst für den östlich angrenzenden Bereich anschließen.

Für den weiteren Bereich der Taubenstraße ist nicht nur die bauliche Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer aufrechtzuerhalten, es ist auch sicherzustellen, dass diese langfristig rechtlich als öffentliche Geh- und Radwegeverbindung gesichert wird, da diese Achse auch weiterhin eine Bedeutung für den öffentlichen nichtmotorisierten Individualverkehr behält. Es ist beabsichtigt, dass die zukünftig eingezogene Fläche im städtischen Eigentum verbleibt.

Die seinerzeit verfolgten Ziele des Bebauungsplanes HA 108, nämlich die Ausweisung großer Sonderbauflächen für die Stadtwerke, sind aufgrund der Planungen für das neue Wohngebiet obsolet geworden. In den ehemals als Sonderbauflächen ausgewiesenen Bereichen setzt der Bebauungsplan „Taubenstraße“, HA 135, nun öffentliche Grünflächen („Nordpark“) fest. Somit fallen große Flächen verkehrserzeugendes Bauland weg; die umfangreichen öffentlichen Verkehrsflächen, die nun aufgehoben werden sollen, verlieren ihre Notwendigkeit.

Der Bebauungsplan HA 108 vom 15. März 1990 entspricht im betroffenen Teilbereich somit nicht mehr dem städtischen Planungsziel und soll deshalb für diesen Teilbereich endgültig aufgehoben werden.

4 Planungsrechtliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

4.1 Flächennutzungsplan

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bleiben von der Aufhebung unberührt.

4.2 Bereich ohne neuen Bebauungsplan

Für den zukünftig nicht überplanten Bereich kann Folgendes festgestellt werden:

Die im Teilbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes festgesetzten Straßenverkehrsflächen sind bereits als Verkehrsfläche/ Stellplatzanlage ausgebaut. Aus städtebaulicher Sicht unerwünschte Bauvorhaben/ Veränderungen sind daher nicht zu erwarten.

5 Sonstige wesentliche Auswirkungen der Aufhebungssatzung

Der Stadt Braunschweig entstehen durch die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes HA 108 keine Kosten.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das derzeit über die Taubenstraße erschlossene Grundstück Nordanger 1 (ehemals Spargelstraße 1), auf dem sich zwei Wohngebäude befinden, kann nach Umsetzung der Planung nicht mehr wie bisher über die Taubenstraße erschlossen werden. Die Erschließung bleibt aber über die Straßen Nordanger und Gotenweg gesichert.

6 Umweltbericht

6.0 Präambel

Im vorliegenden Umweltbericht werden die auf Grund der Umweltprüfungen nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

6.1 Beschreibung der Planung

Der Bebauungsplan HA 108 soll in einem Teilbereich aufgehoben werden.

6.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten/ Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Regelungen des § 34 BauGB ausreichen, um die städtebauliche Entwicklung zu steuern. Sollte sich zukünftig ein Planerfordernis ergeben, kann ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, der dann den maßgeblichen städtebaulichen und sonstigen Zielvorstellungen entspricht.

6.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung erfolgte im Wesentlichen durch den Vergleich der baulichen und sonstigen Nutzungsmöglichkeiten auf den Teilflächen des Bebauungsplanes HA 108, die nicht durch neuere Bebauungspläne ersetzt wurden, mit den künftigen Nutzungsmöglichkeiten bei einer Beurteilung gemäß § 34 BauGB. Vorhandene Kenntnisse bei der Stadt Braunschweig wurden zur Beurteilung herangezogen.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

6.4.1 Mensch und Gesundheit

Bestandsaufnahme: Die Taubenstraße dient der Erschließung der Grundstücke Taubenstraße 1 bis 4 und der Betriebsflächen der BS|Energy. In der Verlängerung der Taubenstraße ist auch der Nordanger (ehemals Spargelstraße) angebunden.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben weitgehend unverändert. Eine Durchwegung der Taubenstraße für Fußgänger und Radfahrer soll auch weiterhin gewährleistet bleiben.

6.4.2 Tiere, Pflanzen, Landschaft

Bestandsaufnahme: Durch die nahezu komplette Versiegelung als Straßenverkehrsfläche ist der Lebensraum für Tiere und Pflanzen stark eingeschränkt. Das Landschaftserleben ist ebenfalls stark eingeschränkt und nur durch die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen privaten Grünflächen geprägt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

6.4.3 Boden

Bestandsaufnahme: Die natürlichen Bodenfunktionen sind aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung so gut wie nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Kampfmittel

Bestandsaufnahme: Im Plangebiet besteht aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges der Verdacht auf Kampfmittel im Erdboden.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Keine Änderung der Gefahrenlage.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes. Bei Erdarbeiten sind aus Sicherheitsgründen Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen.

6.4.4 Wasser

Bestandsaufnahme: Natürliche Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Aufgrund der nahezu vollständigen Versiegelung findet keine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers statt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

6.4.5 Klima, Luft

Bestandsaufnahme: Durch die nahezu vollständige Versiegelung im Geltungsbereich sind die Einflüsse auf das Mikroklima aufgrund von Erwärmung der Oberflächen überwiegend negativ zu bewerten.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

6.4.6 Lärm

Bestandsaufnahme: Die Taubenstraße dient der Erschließung der Grundstücke Taubenstraße 1 bis 4 und der Betriebsflächen der BS|Energy und im Weiteren indirekt dem Wohngrundstück Nordanger 1 (ehemals Spargelstraße 1). Eine besondere Lärmbelastung durch den An- und Abfahrtsverkehr insbesondere zu Arbeitsbeginn bzw. – ende ist nicht bekannt. Aufgrund der Überplanung der südöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen als Öffentliche Grünflächen („Nordpark“) wurden umfassende Sonderbauflächen zurückgenommen. Somit ist eine Erhöhung der Lärmbelastung durch zusätzliche An- und Abfahrtsverkehre zu diesen Flächen nicht mehr zu erwarten.

Prognose ohne Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

Prognose mit Durchführung der Planung: Die vorliegenden Verhältnisse bleiben unverändert.

6.4.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme, Prognose ohne Durchführung der Planung, Prognose mit Durchführung der Planung:

Nicht berührt.

6.4.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Eintretende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht erkennbar.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen der Teilaufhebung sind nicht erkennbar, daher sind auch keine Maßnahmen erforderlich.

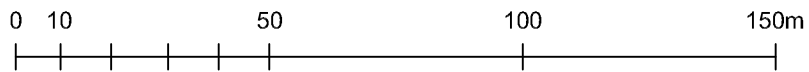
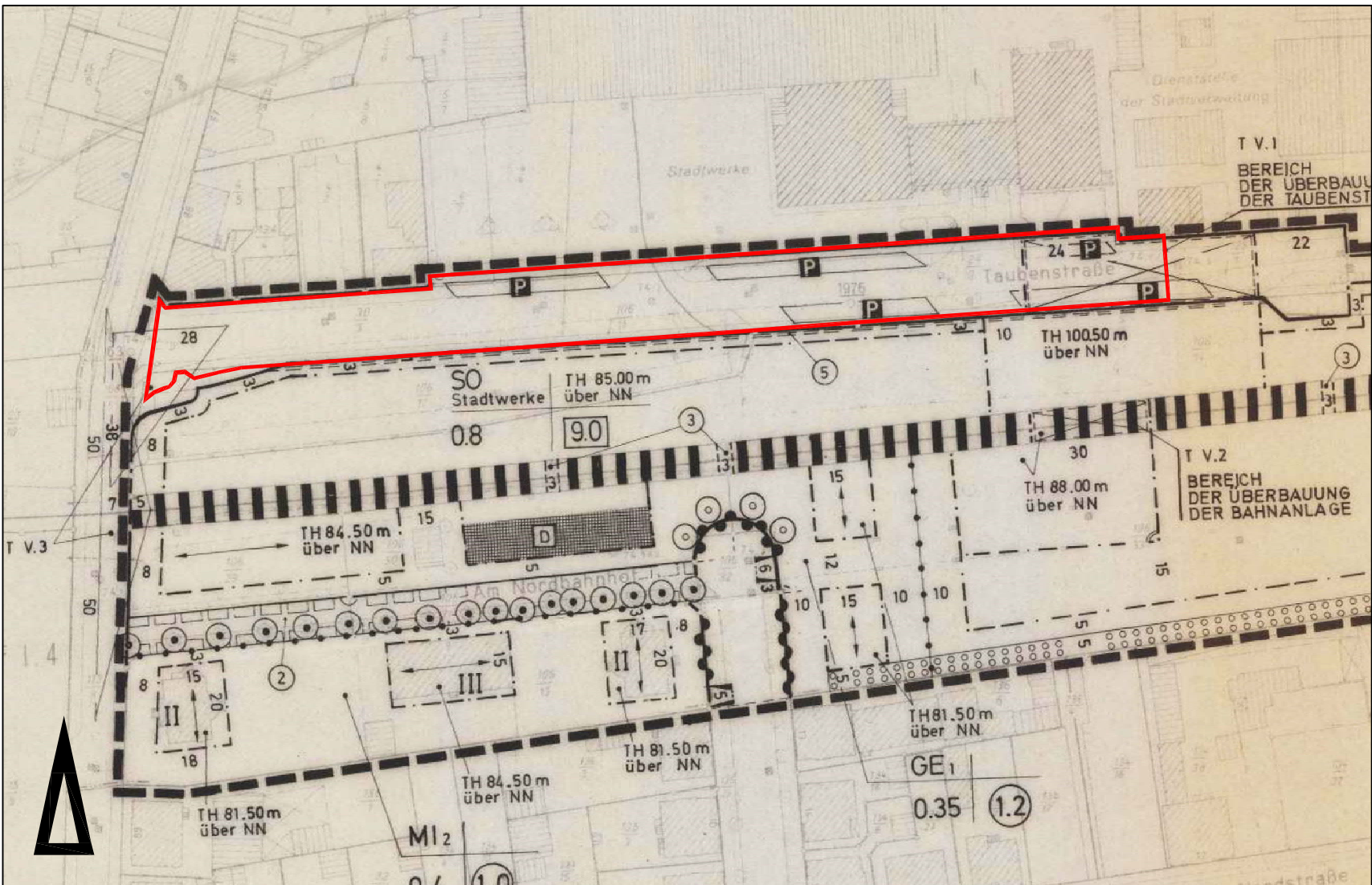
6.6 Zusammenfassung

Eine im Bebauungsplan HA 108 förmlich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Fläche wird planungsrechtlich in eine Fläche nach § 34 BauGB verwandelt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach den in § 34 BauGB aufgeführten Bedingungen. Ziel der Aufhebung ist die Nutzung der östlich der nördlich angrenzenden Wohnbebauung gelegenen Straßenverkehrsflächen für die Unterbringung der privaten Stellplätze der angrenzenden Betriebe und Büroeinheiten. Auch die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze des Hauses der Kulturen sollen dort untergebracht werden. Die Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer soll weiterhin gewährleistet bleiben.

Insgesamt ergeben sich aus der Aufhebung des Teilbereiches des HA 108 keine wesentlichen Umweltauswirkungen.

Auszug aus dem Bebauungsplan "Spargelstraße-Süd"
 vom 15. März 1990, BauNVO 1977/1986
 Aufhebungsbereich (rote Markierung)

HA 108



Maßstab 1:1500

Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation



Bebauungsplan „Spargelstraße-Süd“

Titel Baublock 42/2 a

HA 108

Textliche Festsetzungen

(BauNVO 1977/ 1986)

I Baugebiete

1. Sondergebiet „Stadtwerke“ (SO-Stadtwerke)
Im Sondergebiet „Stadtwerke“ sind nur Gebäude und Anlagen zulässig, die den Stadtwerken als öffentlichem Versorgungsträger der Stadt Braunschweig dienen.
2. Mischgebiete
 - 2.1 Im Mischgebiet MI 1 sind Wohngebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Tankstellen unzulässig.
 - 2.2 Im Mischgebiet MI 2 sind Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.
3. Gewerbegebiete
Im Gewerbegebiet GE 1 sind Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen unzulässig.
Im Gewerbegebiet GE 1 sind Gebäude nur bis zu einer Länge von 30 m zulässig.
Außerhalb der Bauflächen sind Garagen unzulässig.

II Grünflächen

1. Grünflächen – Dauerkleingärten
 - 1.1 Im Dauerkleingartengebiet sind Gebäude nur in eingeschossiger Bauweise zulässig.
 - 1.2 Je Gartenparzelle ist nur eine Gartenlaube zulässig. Die Grundflächen der Gartenlauben einschl. überdachtem Freisitz dürfen nicht mehr als 24 m² betragen. Überdachte Freisitze müssen mit der Gartenlaube verbunden sein.
 - 1.3 Der Erdgeschossfußboden von Kleingartenlauben darf nicht mehr als 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist die mittlere Höhe des Geländes im Bereich der Überbauung.
 - 1.4 Die Traufe der Kleingartenlaube darf nicht höher als 2,50 m über dem Erdgeschossfußboden liegen.
 - 1.5 Kleingewächshäuser sind bis zu einer Grundfläche von 6,0 m² zulässig.

- 1.6 Je Kleingartenanlage ist ein Vereinsheim zulässig. Die Grundfläche darf 4,50 m² je zugehörigem Kleingarten und insgesamt 400 m² nicht überschreiten.
- 1.7 Je Kleingartenanlage ist ein Lagerschuppen für Dünger und Geräte als Gemeinschaftsanlage zulässig. Die Grundfläche darf 1,0 m² je zugehörigem Kleingarten und insgesamt 40,0 m² nicht überschreiten.
- 1.8 Die Höhe der Eindriedung der Kleingartenanlage darf 2,0 m nicht überschreiten.
- 1.9 Im Dauerkleingartengebiet müssen Hochbauten von öffentlichen Verkehrsflächen mind. 5,0 m Abstand halten.
- 1.10 Einstellplätze sind nur als Gemeinschaftsanlage für jeweils mind. 5 Pkw zulässig.

III Pflanzgebot

1. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind auf je 10 m² Pflanzfläche ein baumartiges Gehölz – wie Eberesche, Ahorn, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Erle, Kiefer oder Lerche und 8 strauchartige Gehölze – wie Liguster, Hasel, Hainbuche, Feldahorn oder Schlehe – artenweise in Gruppen von mind. drei Stück je Art und mind. drei verschiedenen Arten zu pflanzen.
2. Im Sondergebiet „Stadtwerke“ gilt für 1/10 der überbaubaren Grundstücksfläche das Pflanzgebot III 1.

Auf Stellplatzflächen ist ein Baum je 10 Stellplätze zu pflanzen.
3. An den mit einem Pflanzgebot belegten Standorten am Nordende der Geysstraße sind großkronige Bäume, wie z. B. Kastanien zu pflanzen und zu erhalten.

IV Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- ① Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Flächen
- ② Mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen
- ③ Mit Gehrechten zu Gunsten der Stadtwerke zu belastende Flächen für einen Bahnübergang. Ausnahmsweise dürfen diese Rechte auch an anderer Stelle begründet werden.
- ④ Mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen für einen Bahnübergang
- ⑤ Mit Leitungsrechten zu Gunsten des Versorgungsträgers Fernmeldewesen zu belastende Flächen

V Sonstige Festsetzungen

1. Die Taubenstraße darf im Zusammenhang mit dem Baugebiet SO innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bis zu einer Länge von 25 m überbaut werden.
Die lichte Durchfahrtshöhe muss mind. 4,50 m betragen.
2. Die Bahnanlage darf im Zusammenhang mit dem Baugebiet SO innerhalb der festgesetzten Baugrenzen überbaut werden.
Die lichte Durchfahrtshöhe muss mind. 4,90 m über Gleis und die lichte Durchfahrtsbreite mind. 3,50 m beidseitig der Gleisachse betragen.
3. Die Flächen der Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

Hinweise:

1. Wasserschutzgebiet:
Für das nachrichtlich übernommene Wasserschutzgebiet, Schutzzone III a, gilt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bienroder Weg der Braunschweiger Versorgungs-AG vom 12. Okt. 78.
2. Für das im Sondergebiet infolge Bodenversiegelung und Dachflächenentwässerung anfallende Regenwasser sind private Rückhaltebecken vorzusehen.

Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes

Spargelstraße-Süd

HA 108

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Die Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 8. November bis 12. Dezember 2016 durchgeführt.

<p>Verkehrs-GmbH Schreiben vom 11. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zur Aufhebung eines Teilbereiches des o. g. B-Plans aufgefordert worden.</p> <p>Belange des öffentlichen Personenverkehrs scheinen hiervon nicht betroffen zu sein.</p> <p>Unsererseits bestehen in diesem Bereich keine Planungsabsichten.</p> <p>Sonstige Bedenken oder Anregungen erheben wir nicht.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Braunschweig Netz GmbH Schreiben vom 6. Dezember 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/ Breitbandversorgung wie folgt Stellung:</p> <p>Die aufgeführten Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen sowie die Kommunikationsleitungen stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber bzw. Pächter der oben genannten Versorgungsleitungen.</p> <p><u>Strom-, Gas-, Wasserversorgung und Steuerungs- und Kommunikationstechnik:</u></p> <p>Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplanes „Spargelstraße-Süd“, HA 108 hat keine Auswirkungen auf die vorhandenen Anlagen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik. Die vorhandenen Betriebsmittel liegen aktuell im Konzessionsgebiet. Sofern diese betroffen sind, gilt es, sie im Bestand zu sichern und zu schützen.</p> <p>Hinweis: Der Bereich befindet sich im Wasserschutzgebiet III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“. Die Verordnung über die Festsetzung dieses Wasserschutzgebietes ist einzuhalten.</p>	<p>Eine Überprüfung des Hinweises hat ergeben, dass sich der von der Aufhebungssatzung betroffene Teilbereich nicht im Wasserschutzgebiet III a des Wasserwerkes „Bienroder Weg“ befindet.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Deutsche Telekom GmbH Schreiben vom 14. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen. Die Rechte der bestehenden Leitungen werden von der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es ist vorgesehen, die Flächen in städtischem Besitz zu belassen. Eine öffentliche Widmung zugunsten von Fußgängern und Radfahrern soll bestehen bleiben. Damit sind die Rechte von Leitungsträgern ausreichend gewahrt. Eine Eintragung ins Grundbuch ist somit aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.</p> <p>Dies schließt bei Bedarf auch eine weitergehende grundbuchliche Sicherung nicht aus.</p>

<p>Im Bereich der zur Entwidmung vorgesehenen Verkehrswege befindet sich eine Telekommunikationslinie der Telekom. Zur dauerhaften Bestandsicherung dieser Linie bitten wir um die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, in das Grundbuch.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Hafenbetriebs GmbH Braunschweig Schreiben vom 9. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Mit Schreiben vom 8. November 2016 bitten Sie um Stellungnahme zur Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Spargelstraße-Süd“, HA 108.</p> <p>Von uns zu vertretende Belange werden von der Planung nicht berührt. Daher haben wir keine Einwände gegen die Aufhebungssatzung.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>IHK Braunschweig Schreiben vom 10. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die o. g. Planaufhebung bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Nach unserer Kenntnis finden parallel zu der beabsichtigten Planaufhebung Abstimmungsgespräche zur künftigen verkehrlichen Anbindung und zur Abdeckung des privaten Stellplatzbedarfes mit BS Energy und anderen betroffenen Unternehmen statt. Wir bitten, die Belange der Unternehmen in diesem Rahmen vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Durch die teilweise Planaufhebung sollen die derzeit öffentlichen Stellplätze in der Taubenstraße zum überwiegenden Teil zukünftig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten als private Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Dadurch soll insbesondere auch der Verlust der im Rahmen der Planungen zum Nördlichen Ringgebiet überplanten bisherigen Stellplätze von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten ausgeglichen werden. Insofern werden die Belange von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten durch die Planung berücksichtigt.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Schreiben vom 16. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Zu den o. g. Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 2. Dezember 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Der Aufhebungssatzung wird unter den in unserer Stellungnahme gem. § 4 (1) vom 11.08.2016 genannten Maßgaben zu gestimmt.</p> <p><i>Stellungnahme vom 11. August 2016:</i> Im Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes „Spargelstraße-Süd“ (siehe Anlage 2 Ihres Schreibens) sind öffentliche Entwässerungskanäle vorhanden. Die Kanäle liegen in der öffentlichen Straßenfläche.</p> <p>Wenn die öffentlichen Straßenflächen endgültig aufgehoben werden, ändert sich die rechtliche Lage für diese Anlagen. Die Stadtentwässerung wird der Aufhebung des B-Planes nur zustimmen, wenn die leitungsrechtliche Situation der Entwässerungskanäle sich aus Sicht der SE BS nicht verschlechtert und der Betrieb und die Unterhaltung, ggfs. eine Erneuerung der Entwässerung ohne Nachteile möglich bleibt.</p> <p>Die Entwässerungskanäle im „roten Bereich“ werden derzeit erneuert.</p> <p>Alle Kosten, die sich aus der Aufhebung des Bebauungsplanes HA 108 für die</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen. Die Rechte der bestehenden Leitungen werden von der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt. Es ist vorgesehen, die Flächen in städtischem Besitz zu belassen. Eine öffentliche Widmung zugunsten von Fußgängern und Radfahrern soll bestehen bleiben. Damit sind die Rechte von Leitungsträgern ausreichend gewahrt. Eine Eintragung ins Grundbuch ist somit aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.</p> <p>Dies schließt bei Bedarf auch eine weitergehende grundbuchliche Sicherung nicht aus.</p>

<p>SE BS bezüglich des vorhandenen Anlagenbestandes ergeben könnten, können nicht zu Lasten der SE BS gehen.</p> <p>Der Bebauungsplanaufhebung wird unter Berücksichtigung obiger Ausführungen soweit zugestimmt.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Avacon AG Schreiben vom 22. Dezember 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsleitungen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG / HSN GmbH Magdeburg.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsleitungen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Gasunie Deutschland GmbH Schreiben vom 18. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsporta l BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Web-basiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Braunschweig Zukunft GmbH Scheiben vom 12. Dezember 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Braunschweig Zukunft GmbH hinsichtlich der geplanten Aufhebungsatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Spargelstraße-Süd“, HA 108.</p>	<p>Durch die teilweise Planaufhebung sollen die derzeit öffentlichen Stellplätze in der Taubenstraße zum überwiegenden Teil zukünftig den Mitarbeiterinnen und Mitar-</p>

<p>Wir haben keine Belange, die die Änderungen betreffen – bitten jedoch darum, in jedem Fall den Bedarf an Parkplätzen von BS Energy ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>beitern von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten als private Stellplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Dadurch soll insbesondere auch der Verlust der im Rahmen der Planungen zum Nördlichen Ringgebiet überplanten bisherigen Stellplätze von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten ausgeglichen werden. Insofern werden die Belange von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten durch die Planung berücksichtigt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH Schreiben vom 24. November 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB haben Sie mich über die oben genannten Planungen der Stadt Braunschweig mit Schreiben vom 08. November 2016 informiert.</p> <p>Aus Sicht der GGB bestehen dagegen weder Bedenken noch Anregungen. Interessen der GGB werden nicht berührt.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
<p>Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 1. Dezember 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen.</p> <p>Die Planungen wurden in unserem Hause geprüft.</p> <p>Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<p>Der Inhalt des Schreibens wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.</p>
--	---

Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes

Spargelstraße-Süd

HA 108

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Beteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 4. November bis 5. Dezember 2016 durchgeführt.

Stellungnahme Nr. 1 Schreiben vom 9. November 2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Vielen Dank für die telefonische Erläuterung zur Aufhebungssatzung.</p> <p>Sie erläuterten, dass sich durch die geplanten Veränderungen die Anzahl der öffentlichen Stellplätze im Bereich der Taubenstraße deutlich reduzieren wird. Die Parkplatzsituation in der Taubenstraße ist aktuell schon recht angespannt, zumindest tagsüber. Ich vermute, dass zahlreiche Mitarbeiter von BS Energy, die keinen Parkplatz auf dem Gelände ihres Arbeitgebers haben, während der Arbeitszeit dort parken. Durch eine Reduzierung der Stellplätze würde sich die Parksituation für die Anwohner noch verschärfen.</p> <p>Ich denke, es macht im Zuge der geplanten Veränderungen sehr viel Sinn, im Bereich der Taubenstraße das Langzeitparken von Nichtanwohnern zeitlich einzuschränken (z. B. Begrenzung auf 2 Stunden durch Benutzen einer Parkscheibe) und/ oder separate Anwohnerparkplätze auszuweisen. Ich bitte um Überprüfung durch die zuständige Stelle in der Verwaltung bzw. im Rat und gelegentliche Rückmeldung.</p>	<p>Durch die Planaufhebung im vorgesehenen Bereich sollen die derzeit öffentlichen Stellplätze in der Taubenstraße zum überwiegenden Teil zukünftig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BS Energy sowie der vermieteten Büroeinheiten als private Stellplätze direkt zugeordnet werden.</p> <p>Dadurch soll insbesondere auch der Verlust der im Rahmen der Wohngebietsplanungen im Nördlichen Ringgebiet überplanten bisherigen Stellplätze von BS Energy östlich der Gebäude der BS Energy ausgeglichen werden.</p> <p>Es wird nicht in Abrede gestellt, dass öffentlicher Parkraum im Bereich der Taubenstraße verlorengelassen und in private Parkflächen für die BS Energy umgewandelt wird. Nach Einschätzung der Stadt Braunschweig werden die in Rede stehenden Flächen gegenwärtig allerdings ohnehin schon in erheblichem Umfang durch Beschäftigte der BS Energy genutzt, so dass nach Umsetzung der Maßnahmen nur mit geringen Änderungen der bestehenden Situation ausgegangen werden kann.</p> <p>Besondere Parkraumregelungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Aufhebungssatzung. Dennoch kann nach Umsetzung der Maßnahmen die zuständige Stelle bei der Stadt Braunschweig durch verkehrsbehördliche Regelungen</p>

	eingreifen, sollten sich Fehlentwicklungen ergeben.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Eine Änderung der Planung wird durch die Stellungnahme nicht ausgelöst.